

ÄRZTE-TARIFVERTRAG

DER

STIFTUNG

DEUTSCHES HERZZENTRUM BERLIN

(ÄRZTE-TV DHZB)

Zwischen

dem Deutschen Herzzentrum Berlin (DHZB)
- Stiftung des bürgerlichen Rechts -,
Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin,

und

Marburger Bund, LV Berlin/Brandenburg e.V.
Bleibtreustr. 17, 10623 Berlin

wird der folgende

Ärzte-Tarifvertrag

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit	4
§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen	5
§ 4 Versetzung, Abordnung, Personalgestellung	6
§ 5 Nebentätigkeit.....	7
Abschnitt II Arbeitszeit.....	8
§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit	8
§ 7 Sonderformen der Arbeit	10
§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	12
§ 9 Ausgleich für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft	14
§ 10 Sonderfunktionen, Dokumentation	15
§ 10a Jahresarbeitszeitkonto.....	15
§ 11 Teilzeitbeschäftigung.....	17
Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen	18
§ 12 Eingruppierung	18
§ 13 nicht besetzt	21
§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.....	21
§ 15 Tabellenentgelt	21
§ 16 Stufen der Entgelttabelle	21
§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen	22
§ 18 Besondere Zahlung im Drittmittelbereich.....	23
§ 19 Zulagen.....	23
§ 20 – nicht besetzt -	23
§ 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung.....	23
§ 22 Entgelt im Krankheitsfall	24
§ 23 Besondere Zahlungen	25
§ 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts.....	26
§ 25 Betriebliche Altersversorgung.....	27
§ 25 a Entgeltumwandlung	28
Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung	28
§ 26 Erholungsurlaub	28
§ 27 Zusatzurlaub	29
§ 28 Sonderurlaub	30
§ 29 Arbeitsbefreiung	31
Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses	33
§ 30 Befristete Arbeitsverträge	33
§ 31 Nicht besetzt.....	34
§ 32 Nicht besetzt.....	34
§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung	34
§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses	35
§ 35 Zeugnis.....	36
Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften	37
§ 36 Ausschlussfrist.....	37
§ 37 Ausgleichszahlung Vergütung 2007	37
§ 38 Ausgleichszahlung Bereitschaftsdienst 2007	37
§ 39 Inkrafttreten, Laufzeit, Verhandlungsverpflichtung	38

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung Deutsches Herzzentrum Berlin (im Folgenden auch DHZB oder Arbeitgeber) stehen und Mitglied des Marburger Bundes (im Folgenden auch MB) sind.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

¹Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Ärzte“ umfasst auch Ärztinnen.

- (2) ¹Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV;
 - Hospitanten, d.h. Ärzte, die zum Zwecke der beruflichen Fort- und Weiterbildung im DHZB beschäftigt werden, ohne Arbeitnehmer zu sein;
 - Gastärzte, d.h. Ärzte, die zum Zwecke der beruflichen Fort- und Weiterbildung im DHZB beschäftigt werden und Arbeitnehmer sind, wenn diese von dritter Seite im Hinblick auf die Tätigkeit im DHZB eine ausreichende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (insbesondere: Fortzahlung des Gehalts durch einen anderen Arbeitgeber, Stipendium).
- (3) ¹Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Chefärztinnen und Chefärzte.

§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) ¹Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

- (3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (4) ¹Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) ¹Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.
- (2) ¹Die Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. ²Bei Unterlagen, die ihrem Inhalt nach von der ärztlichen Schweigepflicht erfasst werden, darf der Arbeitgeber nur die Herausgabe an den ärztlichen Vorgesetzten verlangen.
- (3) ¹Die Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden den Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) (Nicht besetzt)
- (5) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Ärzte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber. ⁴Der Arbeitgeber kann die Ärzte auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. ⁵Auf Verlangen der Ärzte ist er hierzu verpflichtet. ⁶Ärzte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Bereichen beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.
- (6) ¹Die Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Ärzte müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört

werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

- (7) ¹Der Arzt haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Wird ein Arzt von dritter Seite wegen eines Schadenfalles in Anspruch genommen, der sich bei oder anlässlich der Arbeitsleistung ereignet hat, so hat das DHZB den Arzt von diesen Ansprüchen freizustellen. ²Dies gilt nicht für den Fall, dass der Arzt vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. ³Das DHZB trägt die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Arztes.
- (8) ¹Zu den Pflichten der Ärzte gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. ²Die Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (9) ¹Zu den Pflichten der Ärzte aus der Haupttätigkeit gehören auch die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden.

§ 4 Versetzung, Abordnung, Personalgestellung

- (1) ¹Ärzte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. ²Sollen Ärzte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb Berlins versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so bedarf es deren Zustimmung.

Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 1:

1. ¹Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
 2. ¹Versetzung ist die vom Arbeitgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) ¹Werden Aufgaben der Ärzte zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²Sofern Ärzte bei ei-

nem Dritten außerhalb Berlins ihre geschuldete Arbeitsleistung erbringen sollen, bedarf es deren Zustimmung. ³§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 2:

¹Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 5 Nebentätigkeit

- (1) ¹Der Arzt darf Nebentätigkeiten nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des DHZB wahrnehmen. ²Das DHZB entscheidet über einen entsprechenden Antrag des Arztes innerhalb eines Monats. ³Die Einwilligung darf nur aus wichtigem Grunde versagt werden. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

- nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Arztes so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten behindert werden kann,
- den Arzt in einen Widerstreit mit seinen arbeitsvertraglichen Pflichten bringen kann,
- in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der das DHZB tätig wird oder tätig werden kann
- dem Ansehen des DHZB abträglich sein kann.

⁴Die Nebentätigkeitserlaubnis kann widerrufen werden, wobei dem Arzt eine angemessene Frist einzuräumen ist, eine anderweitig eingegangene Dienstverpflichtung fristgemäß zu beenden.

- (2) ¹Die Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen zu erstellen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden. ²Dies gilt auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes. ³Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, so haben die Ärzte entsprechend ihrer Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. ⁴In allen anderen Fällen sind die Ärzte berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der Vergütung anzunehmen, die von

dem Dritten zu zahlen ist. ⁵Die Ärzte können die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Umfang ihrer Beteiligung entspricht. ⁶Im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

- (3) ¹Auch die Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung des Arbeitgebers, wenn für sie Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen werden.
- (4) ¹Werden für eine Nebentätigkeit Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen, so haben die Ärzte dem Arbeitgeber die Kosten hierfür zu erstatten, soweit sie nicht von anderer Seite zu erstatten sind. ²Die Kosten können in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 40 Stunden. ²Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.
- (2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend kann bei Ärzten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) ¹Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, werden die Ärzte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

⁴Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen; der Ausgleich soll möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats erfolgen. ⁵Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhalten die Ärzte je Stunde 100 v.H. des Stundenentgelts. ⁶Stundenentgelt ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach der Entgelttabelle (individuelles Stundenentgelt), vgl. zur Berechnung § 24 Abs. 3 S. 3. ⁷In den Fällen der Sätze 4 und 5 steht der Zeitzuschlag von 35 v.H. (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) zu.

⁸Für Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen. ⁹In den Fällen des Satzes 8 gelten die Sätze 4 bis 7 nicht.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3 Satz 8:

¹Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) ¹Die Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten verpflichtet, Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - Überstunden und Mehrarbeit zu leisten. ²Ärzte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten an zwei Wochenenden im Monat jeweils einen Zeitraum von 48 Stunden ununterbrochen arbeitsfrei; für Ärzte, die ausschließlich im Schichtdienst arbeiten, gilt abweichend hiervon, dass pro Kalenderjahr 26 freie Wochenenden im vorgenannten Sinne zu gewähren sind.

Protokollerklärung zu § 6 Abs. 4 Satz 2:

¹Der Zeitraum von 48 Stunden muss nicht in der Zeit von Samstag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr gewährt werden, sondern kann auch Zeiten am Montag einschließen.

- (5) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit

nicht erreicht würde. ³Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. ⁴Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.

Protokollerklärung zu § 6:

¹Das DHZB wird zusammen mit den Ärzten nach Wegen suchen, die Ärzte von bürokratischen, patientenfernen Aufgaben zu entlasten und deren Arbeitsabläufe besser zu organisieren.

§ 7 Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arzt durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) ¹Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 Arbeitsschutzgesetz, kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu 12 Stunden und 15 Minuten ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden, um längere Freizeitintervalle zu schaffen oder die Zahl der Wochenenddienste zu vermindern. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst (§ 7 Absatz 4) kombiniert werden.
- (4) ¹Die Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungs-

gemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. ³Die Zeit des Bereitschaftsdienstes gilt als Arbeitszeit im arbeitsschutzrechtlichen Sinn. ⁴Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3 und 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden (8 Stunden Volldienst und 16 Stunden Bereitschaftsdienst) verlängert werden, wenn mindestens die Zeit über acht Stunden als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. ⁵Die Verlängerung setzt voraus, dass zuvor

- a) eine Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle und
- b) eine Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz stattgefunden hat sowie
- c) gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes ergriffen worden sind.

⁶Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen maximal 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den Einzelnen mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.

- (5) ¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 4 Buchstabe a bis c und bei Einhaltung der Grenzwerte des Absatzes 4 kann im Rahmen des § 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Dabei ist eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 64 Stunden zulässig. ³Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von 26 Wochen zugrunde zu legen.
- (6) ¹Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). ²Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ³Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Ärzte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind. ⁴Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden (§§ 3, 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz).
- (7) ¹Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.

- (8) ¹Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absatz 1 Satz 1) leisten.
- (9) ¹Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absatz 1) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht innerhalb von vier Wochen ausgeglichen werden.
- (10) ¹Abweichend von Absatz 9 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.
- (11) ¹In den Fällen, in denen Teilzeitarbeit (§ 11) vereinbart wurde, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in Absatz 5 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Teilzeitbeschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. ²Mit Zustimmung des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge.
²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde
- | | | |
|----|-------------------------------------------------|-----------|
| a) | für Überstunden | 15 v.H., |
| b) | für Nachtarbeit | |
| | zwischen 20 und 24 Uhr und zwischen 4 und 6 Uhr | 2,56 EUR |
| | für Nachtarbeit zwischen 0 und 4 Uhr | 3,32 EUR |
| | (Bitte prüfen EUR Betrag) | |
| c) | für Sonntagsarbeit | 25 v.H., |
| d) | bei Feiertagsarbeit | |
| | - ohne Freizeitausgleich | 135 v.H., |
| | - mit Freizeitausgleich | 35 v.H., |

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------|----------|
| e) | für Arbeit am 24. Dezember und
am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr | 35 v.H., |
| f) | für Arbeit an Samstagen von
13 bis 21 Uhr | 0,64 € |

in den Fällen der Buchstaben a und c bis e beziehen sich die Werte auf das individuelle Stundenentgelt (vgl. § 6 Abs. 3 S. 6). ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Die Zeitzuschläge werden gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 ausgezahlt.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2:

¹Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung ebenfalls nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des individuellen Stundenentgelts für die geleisteten Arbeitsstunden höchstens 235 v.H. pro geleistete Stunde gezahlt.

- (2) ¹Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, soweit vorhanden, weitergezahlt. ²Für Überstunden (§ 7 Absatz 9) besteht ein Anspruch auf den Zeitzuschlag nach Absatz 1 unabhängig von einem Freizeitausgleich. ³Ärzte erhalten für Überstunden (§ 7 Absatz 9), die nicht bis zum Ende des Ausgleichszeitraumes gemäß § 10 a mit Freizeit ausgeglichen worden sind je Stunde 100 v.H. des individuellen Stundenentgelts (§ 6 Abs. 3 S. 6). ⁴Zur Vergütung der Überstunden kann in einer Nebenabrede eine Pauschale vereinbart werden, vgl. § 24 Abs. 6.
- (3) (Nicht besetzt)
- (4) ¹Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Absatz 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhalten die Ärzte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe (individuelles Stundenentgelt).

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 4:

¹Mit dem Begriff "Arbeitsstunden" sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu Abschnitt II anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

Protokollerklärung zu § 8:

¹Für Ärzte, die ein Entgelt außerhalb der Eingruppierung nach § 12 erhalten, können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 9 Ausgleich für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) ¹Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft (vgl. § 7 Abs. 6) mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit dem individuellen Stundenentgelt (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2, letzter Halbsatz) zuzüglich des Zuschlages für Überstunden nach § 8 Abs. 1 a) vergütet.

²Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben das individuelle Stundenentgelt (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2, letzter Halbsatz) zuzüglich des Zuschlages für Überstunden nach § 8 Abs. 1 a) gezahlt. ³Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens 3 Stunden angesetzt. ⁴Wird der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

⁵Soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich), wird nur der Zuschlag für Überstunden nach § 8 Abs. 1 a) gezahlt. ⁶Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. ⁷Für die Zeit des Freizeitausgleiches werden das Tabellenentgelt (§ 15) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

⁸Der Ausgleich für Rufbereitschaft kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. ⁹Die Nebenabrede kann befristet werden und ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.

- (2) ¹Zur Berechnung des Bereitschaftsdienstentgelts wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 95 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit dem individuellen Stundenentgelt (vgl. § 6 Abs. 3 S. 6) vergütet.

²Davon ausgenommen sind Bereitschaftsdienste im Paulinen-Krankenhaus. ³Diese werden wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb eines Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	mehr als 10 bis 25 v.H.	60 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	75 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	95 v.H.

³Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Satz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Sonn- oder Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des individuellen Stundenentgelts (§ 6 Abs. 3 S. 6). ⁴Im Übrigen werden Zeitzuschläge (§ 8) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht gezahlt.

⁵Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ⁶Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, soweit vorhanden, weitergezahlt .

§ 10 Sonderfunktionen, Dokumentation

- (1) ¹Wird den Ärzten durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers eine Sonderfunktion innerhalb der Klinik übertragen (zum Beispiel Transfusionsbeauftragter, Strahlenschutzbeauftragter usw.), sind sie für diese Tätigkeit und die Fortbildung hierzu in erforderlichem Umfang von ihren sonstigen Aufgaben freizustellen.
- (2) ¹Die Arbeitszeiten der Ärzte sollen objektiv dokumentiert werden.

§ 10a Jahresarbeitszeitkonto

- (1) ¹Es wird ein Jahresarbeitszeitkonto eingerichtet, auf dem Arbeitszeiten unter Einschluss von Mehrarbeit und Überstunden, die unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen der Arbeitszeit (insbesondere § 6 und § 7 Abs. 8 ff.) als Zeitguthaben oder Zeitschuld bestehen bleiben, gebucht werden. ²Nicht erfasst von diesem Arbeitszeitkonto werden Zeiten des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft (aktiv und passiv).

- (2) ¹Innerhalb des Jahresarbeitszeitkontos ist durch Festlegung von Höchst- und Mindestgrenzen gemäß nachfolgendem Absatz 3 (Ampelregelung), unter Berücksichtigung des höchstzulässigen Ausgleichszeitraumes von 12 Monaten, ein flexibler Ausgleich des Zeitguthabens grundsätzlich durch Freizeit zu gewähren.
- (3) ¹Die Höchst- und Mindestgrenzen sind in drei Phasen (Grüne Zone, Gelbe Zone, Rote Zone) festgelegt, und gelten in dem Ausgleichszeitraum als verbindlich.
- ²In der ersten Phase (Grüne Zone) darf das positive oder negative Zeitguthaben 20 Stunden nicht überschreiten.
- ³In der zweiten Phase (Gelbe Zone) darf das positive oder negative Zeitguthaben 40 Stunden nicht überschreiten. ⁴Bei einem positiven oder negativen Zeitguthaben von über 20 Stunden bis zu 40 Stunden, haben der Arzt und der Dienstplanende verantwortlich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das Zeitguthaben in dem nächsten Planungszeitraum (Dienstplan) wieder in die Grüne Zone zurück zu führen.
- ⁵Beträgt das positive oder negative Zeitguthaben mehr als 40 Stunden (dritte Phase/rote Zone), haben der Arzt und der Dienstplanende verantwortlich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das Zeitguthaben unverzüglich wieder in die Grüne Zone zurück zuführen. ⁶Als unverzügliche Zurückführung gilt eine Zeitspanne von höchstens einem Monat.
- (4) ¹Sofern der Arzt innerhalb des Kalenderjahrs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, ist das Arbeitsverhältnis gemäß einem Zwischensaldo abzurechnen. ²Weist das Jahresarbeitszeitkonto positive oder negative Zeitguthaben aus, so soll der Ausgleich – soweit betrieblich möglich – innerhalb der Kündigungsfrist im Rahmen der Dienstplanung erfolgen. ³Sofern dies nicht möglich ist, wird ein positives Zeitguthaben mit der individuellen Stundenvergütung je geleisteter Arbeitsstunde ausgezahlt.

Protokollerklärungen zu § 10 a:

- ¹Es wird klargestellt, dass das Jahresarbeitszeitkonto jeweils für ein Kalenderjahr vom Arbeitgeber eingerichtet und geführt wird. ²Als Ausgleichszeitraum gilt somit die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des Kalenderjahres. ³Für den Fall, dass die erstmalige Einführung nicht zum 1. Januar 2008 aus organisatorischen Gründen möglich ist, gilt als Ausgleichszeitraum dennoch die Zeit bis zum 31. Dezember 2008.
- ¹Das Jahresarbeitszeitkonto wird erstmals, soweit organisatorisch möglich, zum 1. Januar 2008 eingerichtet. ²Aus organisatorischen Gründen kann die

Einführung des Jahresarbeitszeitkontos auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens zum 1. April 2008.

3. ¹Das am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres bestehende positive Zeitguthaben wird im unmittelbaren Anschluss unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange in Freizeit auszugleichen oder vergütet. ²Das Arbeitszeitkonto des Arztes wird damit ab dem 1. des Folgejahres mit null Stunden neu eröffnet.

³Ansprüche aus dem Kalenderjahr 2007 sind bis spätestens zum 31. März 2008 durch Freizeit auszugleichen oder zu vergüten. ⁴Sofern das Jahresarbeitskonto erst nach dem 1. Januar 2008 eingeführt wird (vgl. oben Nr. 2), sind vorher entstandene Ansprüche spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Einführung des Jahresarbeitszeitkontos durch Freizeit auszugleichen oder zu vergüten.

4. ¹Ein negatives Zeitguthaben zum 31.12. eines jeweiligen Kalenderjahres wird in das nächst folgende Jahresarbeitszeitkonto übertragen, und ist zwingend in dem nächsten Planungszeitraum (Dienstplan) auszugleichen.

5. ¹Die festgelegten Obergrenzen in den drei Phasen gelten jeweils für den Gesamtbetrachtungszeitraum von einem Jahr als absolute Werte.

6. ¹Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, dass die Obergrenzen jeweils für die Periode des Ausgleichszeitraumes als vereinbart gelten. ²Eine Modifizierung der Parameter dieser Regelung ist zwischen den Tarifvertragsparteien einvernehmlich möglich.

7. ¹Für Teilzeitbeschäftigte gelten die festgelegten Obergrenzen gleichermaßen.

§ 11 Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Mit Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen.

³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

- (2) ¹Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) ¹Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Protokollerklärung zu Abschnitt II:

¹Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte möglich. ²Bei In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

**Abschnitt III
Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen**

§ 12 Eingruppierung

¹Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

Entgelt- gruppe	Bezeichnung und Definition
Ä 1	Arzt
Ä 2	Facharzt mit entsprechender Tätigkeit

	<p><u>Protokollerklärung:</u> <i>Die Voraussetzungen für die Eingruppierung als Facharzt mit entsprechender Tätigkeit sind bei Vorliegen der Facharztanerkennung und überwiegender Tätigkeit in seinem Fachgebiet erfüllt. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.</i></p>
<p>Ä 3</p>	<p>Oberarzt</p>
	<p>Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik beziehungsweise Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist.</p> <p>Oberarzt ist ferner der Facharzt in einer durch den Arbeitgeber übertragenen Spezialfunktion, für die dieser eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung fordert.</p>
	<p><u>Protokollerklärung:</u> <i>Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass bei Erfüllung nachfolgender Kriterien die Voraussetzungen für die Eingruppierung als Oberarzt vorliegen.</i></p> <p><i>Dabei gilt:</i></p> <p><i>Werden alle Kriterien der Kategorie A erfüllt, folgt daraus die Einstufung als Oberarzt. Werden nur zwei von drei Kriterien der Kategorie A erfüllt, müssen für die Einstufung als Oberarzt sämtliche Kriterien der Kategorie B erfüllt sein.</i></p> <p><u>A-Kriterien:</u></p> <p>- fachliche Aufsicht über Assistenz- und/oder Fachärzte: <i>Dieses Merkmal ist erfüllt, wenn die klinische Arbeit von Ärzten im direkten Verhältnis überwacht wird, deren Entscheidungen bestätigt oder korrigiert werden und inhaltliche Weisungen bezüglich der Patientenversorgung erteilt werden. Typische Tätigkeiten in diesem Sinne sind die Leitung von Visiten und die Korrektur der von den beaufsichtigten Ärzten verfassten Arztbriefe.</i></p>

	<p>- Bereichsverantwortung: <i>Diese Kriterium ist erfüllt, wenn zum Aufgabengebiet des Stelleninhabers die unmittelbare Verantwortung für einen abgegrenzten Bereich einer Klinik bzw. eines Institutes (z. B. Station, Ambulanz, Funktionsbereich etc.) gehört und der Stelleninhaber in diesem Bereich tätige Mitarbeiter anleitet und beaufsichtigt, sowie die Verantwortung für die in diesem Bereich im Tagesgeschäft getroffenen Entscheidungen trägt.</i></p> <p>- Herausgehobene klinische Kompetenz: <i>Der Stelleninhaber betreut verantwortlich die schwierigen Fälle und/oder führt regelmäßig komplexere Prozeduren und Operationen in seiner Klinik durch.</i></p> <p><u>B-Kriterien:</u></p> <p>- Organisationsverantwortung: <i>Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Stelleninhaber in seiner Klinik bzw. Institut administrative Aufgaben erfüllt. Dies sind insbesondere die Einbindung in Maßnahmen zur Einhaltung von Teilbudgets oder die Einbindung in organisatorischen Abläufe (Dienstpläne, Behandlungspfade, SOPs).</i></p> <p>- Ausbildungsfunktion: <i>Diese Kriterium ist erfüllt, wenn der Stelleninhaber regelmäßig und in nicht unerheblichen zeitlichem Umfang Weiterbildungsassistenten unterweist und einen aktiven Beitrag zu deren Erfüllung der Weiterbildungsanforderungen der Ärztekammer leistet.</i></p> <p>- Hintergrunddienst: <i>Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Stelleninhaber regelmäßig mehrmals monatlich Hintergrunddienste versieht, bei denen er die medizinische Verantwortung für die Tätigkeit von im Vordergrund tätigen Ärzten trägt oder eine Bereitschaftsdienstgruppe aus mehreren Ärzten leitet. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.</i></p>
<p>Ä 4</p>	<p>Ständiger Vertreter des leitenden Arztes</p>
	<p>Facharzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes (Chefarzt) vom Arbeitgeber übertragen worden ist.</p>

	<p><u>Protokollerklärung:</u> <i>Ständiger Vertreter ist nur der Arzt, der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt</i></p> <p>Leiter eines selbstständigen Arbeitsbereiches</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 13 nicht besetzt

§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) ¹Wird Ärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) ¹Die persönliche Zulage bemisst sich bei Ärzten, die in eine der Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä 3 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

§ 15 Tabellenentgelt

- (1) ¹Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt gemäß Anlage 1. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die der Arzt eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.
- (2) ¹Die Abtretung von Vergütungsansprüchen ist unzulässig.

§ 16 Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Die Entgeltgruppe Ä 1 und Ä 2 umfassen fünf; die Entgeltgruppe Ä 3 drei Stufen und die Entgeltgruppe Ä 4 eine Stufe. ²Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) Tätigkeit beziehungsweise der Tätigkeit als ständiger Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) oder

als Leiter eines selbständigen Arbeitsbereiches (Ä 4), die in der Tabelle (Anlage 1) angegeben sind.

- (2) ¹Für die Anrechnung von Vorzeiten ärztlicher Tätigkeit gilt Folgendes: Bei der Stufenzuordnung werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung als förderliche Zeiten berücksichtigt. ²Zeiten von Berufserfahrung aus nichtärztlicher Tätigkeit können berücksichtigt werden.

Protokollerklärung:

¹Zeiten als Arzt im Praktikum gelten als Zeiten einschlägiger Berufserfahrung.

§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) ¹Die Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) ¹Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung der ärztlichen, fachärztlichen bzw. oberärztlichen Tätigkeit, die nicht von § 17 Abs. 2 Satz 1 erfasst werden, werden nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

- (3) ¹Zeiten der ärztlichen, fachärztlichen bzw. oberärztlichen Tätigkeit, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.

§ 18 Besondere Zahlung im Drittmittelbereich

¹Die Ärzte im Drittmittelbereich können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten. ²Voraussetzung ist, dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. ³Die Ärzte müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die erworbenen Mittel zu erbringenden beziehungsweise erbrachten Leistung beigetragen haben. ⁴Die Sonderzahlung kann bis zu 10 v.H. ihres Jahrestabellenentgelts betragen. ⁵Sie stellt nicht versorgungsfähiges Arbeitsentgelt dar.

§ 19 Zulagen

¹Die Gewährung von Zulagen ist Gegenstand einer gesonderten tarifvertraglichen Regelung.

§ 20 Nicht besetzt.

§ 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 22 Absatz 1, § 26 und § 27 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt.

Protokollerklärung zu § 21 Satz 1 und 2:

1. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt.
2. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden

haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.

§ 22 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Werden Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 15. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne des § 3 Absatz 2 und des § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Protokollerklärung zu § 22 Absatz 1 Satz 1:

¹Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Ärzte, einen Zuschuss zum Krankengeld bzw. zu entsprechenden gesetzlichen Leistungen in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21; bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ³Bei Ärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.
- (3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 2)
- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
 - b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. ³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.

- (4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Ärzte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Ärzte finanziert ist. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Ärzte gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. ⁴Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 23 Besondere Zahlungen

- (1) ¹Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Ärzte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. ²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. ³Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arzt dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor Ablauf von acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. ⁴Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Ärzten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁵Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. ⁶Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Ärzte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 2)

- a) von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
- b) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.

²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

(3) ¹Beim Tod von Ärzten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; der Ehegattin/dem Ehegatten steht die Lebenspartnerin/der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

(4) ¹Für die Erstattung von Reisekosten finden die Dienstanweisung zur Beantragung und Bearbeitung von Dienst-, Fortbildungs- und Kongressreisen sowie die Richtlinien zur Reisekostenerstattung des DHZB Anwendung.

§ 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

(1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am 15. des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Arzt benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärung zu § 24 Absatz 1:

¹Teilen Ärzte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie beziehungsweise kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.

-
- (2) ¹Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde das individuelle Stundenentgelt (vgl. § 6 Abs. 3 S. 6) sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, sofern vorhanden, gezahlt. ³Zur Ermittlung des individuellen Stundenentgelts sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1) zu teilen. ⁴Die individuellen Stundenentgelte der einzelnen Entgeltgruppen und Stufen werden in den Tabellen (Anlage 1 und 2) ausgewiesen.
- (4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) ¹Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) ¹Durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden. ²Die Nebenabrede kann befristet werden und ist abweichend von § 2 Absatz 3 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

§ 25 Betriebliche Altersversorgung

¹Die betriebliche Altersversorgung wird in einem eigenständigen Tarifvertrag geregelt..

§ 25 a Entgeltumwandlung

¹Die Ärzte haben Anspruch auf Umwandlung künftiger tariflicher Entgeltbestandteile zur Finanzierung einer betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. ²Ausgestaltung und Durchführung der Entgeltumwandlung nach S. 1 sind in Individualvereinbarungen festzulegen.

Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26 Erholungsurlaub

- (1) ¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 27 Arbeitstage. ³Der Urlaubsanspruch erhöht sich nach fünf Jahren der Betriebszugehörigkeit zum DHZB mit Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres auf 29 Arbeitstage. ⁴Der Urlaubsanspruch erhöht sich nach zehn Jahren der Betriebszugehörigkeit zum DHZB mit Beginn des folgenden Kalenderjahres auf 30 Arbeitstage.

Protokollerklärung:

¹Es existieren Sonderregelungen zum Erholungsurlaub in § 7 Überleitungstarifvertrag.

⁵Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁶Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁷Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁸Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 7:

¹Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

- (2) ¹Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
- a) ¹Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. ²Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
 - b) ¹Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
 - c) ¹Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
 - d) ¹Das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 27 Zusatzurlaub

- (1) ¹Ärzte, die ihre Arbeit nach dem Dienstplan zu erheblich unterschiedlichen Zeiten beginnen oder beenden, erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
220 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
330 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im folgenden Kalenderjahr.

Protokollerklärung:

¹Erheblich unterschiedliche Zeiten liegen vor, wenn die Verschiebung des Arbeitsbeginns mindestens zwei Stunden beträgt.

- (2) ¹Ärzte, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, erhalten bei einer Leistung von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im folgenden Kalenderjahr.

- (3) ¹Für Ärzte, die in dem Kalenderjahr, in dem ihm der Zusatzurlaub gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu gewähren ist, das 50. Lebensjahr vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.
- (4) ¹Zeiten der Rufbereitschaft, des Einsatzes innerhalb der Rufbereitschaft und Wegezeiten sowie Zeiten des Bereitschaftsdienstes werden bei der Berechnung der Nachtarbeitsstunden im Sinne des Abs. 1 und Abs. 2 nicht berücksichtigt.
- (5) ¹§ 26 Abs. 1 Satz 5 ff. gilt entsprechend.
- (6) ¹Bei nicht vollbeschäftigten Ärzten ist die Zahl der in den Abs. 1 und Abs. 2 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arztes zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres weniger als 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 Satz 6 zu ermitteln.
- (4) ¹Im Übrigen gilt § 26 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe b entsprechend.

§ 28 Sonderurlaub

¹Ärzte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 29 Arbeitsbefreiung

(1) ¹Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:

a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes:

ein Arbeitstag,

b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes des Elternteils

zwei Arbeitstage,

c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort:

ein Arbeitstag;

d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum

ein Arbeitstag,

e) schwere Erkrankung

aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt:

ein Arbeitstag im Kalenderjahr,

bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat::

bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,

cc) einer Betreuungsperson, wenn Ärzte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen:

bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.

²Ein Freistellung nach Buchstabe e) erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und durch ärztliche Bescheinigung in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt wird.

³Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) ⁴Ärztliche Behandlung von Ärzten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss:

Erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

- (2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur dann, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Ärzte Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. ²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Ärzte haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 3 Satz 2:

¹Zu den "begründeten Fällen" können auch solche Anlässe gehören, für die kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (zum Beispiel Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) ¹Auf Antrag kann den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Gewerkschaft zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende dienstliche oder betriebliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen.
- (5) ¹Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts

gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

- (6) ¹Zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, wie z.B. Arztkongressen, Fachtagungen und vergleichbaren Veranstaltungen ist Ärzten Arbeitsbefreiung bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr zu gewähren, sofern die Teilnahme im Interesse des DHZB ist und dies dem jeweiligen Arzt vor der Gewährung der Teilnahme vom DHZB schriftlich bestätigt wurde. ²Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. ³Soweit der Arzt bereits einen Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe von mindestens 30 Arbeitstagen pro Kalenderjahr hat, reduziert sich die Anzahl der Arbeitstage gemäß Satz 1 auf zwei Arbeitstage; bei einem Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe von 33 Arbeitstagen reduziert sich die Anzahl der Arbeitstage gemäß Satz 1 auf einen Arbeitstag.
- (7) ¹In den Fällen der Absätze 1 bis 6 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30 Befristete Arbeitsverträge

- (1) ¹Befristete Arbeitsverhältnisse sind nach den gesetzlichen Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig. ²Dabei soll eine ausgewogene Abwägung zwischen den dienstlichen Notwendigkeiten einerseits und den berechtigten Interessen der betroffenen Ärzte andererseits erfolgen.
- (2) ¹Beim Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen mit besonders kurzen Vertragslaufzeiten ist auch das Interesse der Ärzte an einer notwendigen Planungssicherheit zu berücksichtigen. ²Bei befristeten Beschäftigungen nach einer gesetzlichen Regelung mit dem Zweck der Weiterbildung zum Facharzt soll der erste Vertrag möglichst für eine Laufzeit von nicht weniger als zwei Jahren und der weitere Vertrag mindestens ein Jahr über die Mindestweiterbildungszeit nach der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung des Landes Berlin geschlossen werden. ³Sachliche Gründe können eine kürzere Vertragslaufzeit begründen.

Protokollerklärung zu § 30 Absatz 2:

¹Die in Absatz 2 genannten Vertragslaufzeiten beziehen sich nicht auf Befristungsgründe, die einen anderen Zweck als die Weiterbildung zum Facharzt zum Inhalt haben, insbesondere, aber nicht abschließend, Befristungen wegen Drittmittelfinanzierungen, Vakanzvertretungen, Projekten oder Elternzeitvertretungen.

- (3) ¹Befristete Arbeitsverhältnisse können gekündigt werden (§ 15 Absatz 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz).

§ 31 Nicht besetzt.

§ 32 Nicht besetzt.

§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) ¹Das Arbeitsverhältnis endet, ohne Kündigung,
- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die Ärztin/der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.

- (3) ¹Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die der Arzt nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arzt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) ¹Verzögert der Arzt schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) ¹Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Protokollerklärung zu § 33 Absatz 2 und 3:

¹Als Rentenversicherungsträger im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten auch berufsständische Versorgungswerke.

§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatsschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 2)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

- (2) ¹Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie bis zu sechs Monate unterbrochen ist.
²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt.

§ 35 Zeugnis

- (1) ¹Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) ¹Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) ¹Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) ¹Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.
- (5) ¹Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden vom leitenden Arzt und vom Arbeitgeber ausgestellt.

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Ärzten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 37 Ausgleichszahlung Vergütung 2007

¹Ärzte, die in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis zum 31. Dezember 2007 vom DHZB auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags beschäftigt waren, erhalten eine tarifliche Ausgleichszahlung in Höhe von 1.300,00 EUR brutto. ²Ärzte, die nicht während des gesamten Zeitraums vom 1. Oktober 2007 bis zum 31. Dezember 2007 beschäftigt waren bzw. deren Arbeitsverhältnis während dieses Zeitraums vollständig oder teilweise ruhte, erhalten die tarifliche Ausgleichszahlung anteilig für jeden Tag, an dem sie gegen Entgelt beschäftigt worden sind. ³Die Ausgleichszahlung ist zum 15. Januar 2008 fällig.

§ 38 Ausgleichszahlung Bereitschaftsdienst 2007

¹Bei Ärzten, die in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis zum 31. Dezember 2007 vom DHZB auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags beschäftigt waren und in diesem Zeitraum Bereitschaftsdienste geleistet haben, bemisst sich die Vergütung für die geleisteten Bereitschaftsdienste bereits nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in § 9 und wird gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 fällig. ²Für Bereitschaftsdienste im Oktober 2007, die bereits im Jahr 2007 abgerechnet wurden, wird der nach Maßgabe von § 9 berechnete Differenzbetrag im Januar 2008 fällig.

§ 39 Inkrafttreten, Laufzeit, Verhandlungsverpflichtung

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (3) ¹Unabhängig von Absatz 2 können die Regelungen in § 15 einschließlich der Anlagen mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gesondert schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2009. ²Sofern Entgelterhöhungen, die über die Tabellenwerte der Anlage 2 hinausgehen, für das Kalenderjahr 2009 im Tarifbereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit dem Marburger Bund vereinbart werden, verpflichten sich die Parteien zur Aufnahme weiterer Verhandlungen.

Marburger Bund

Berlin, den 14. Januar 2008

Gez. Marburger Bund
LV Berlin und Brandenburg

Deutsches Herzzentrum Berlin

Berlin, den 20. Januar 2008

Gez. Deutsches Herzzentrum Berlin

Anlage 1 zum Ärzte-Tarifvertrag DHZB
Entgelttabelle gem. §§ 15, 16 Ärzte-Tarifvertrag
gültig ab dem 1.1.2008
in Euro

40 Wochenstunden, DHZB	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä1, Arzt	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Monatliches Tabellenentgelt	3.600	3.800	3.950	4.200	4.500
Stundenentgelt	20,70	21,85	22,71	24,15	25,87

40 Wochenstunden, DHZB	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä2, Facharzt	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr
Monatliches Tabellenentgelt	4.750	5.150	5.500	5.700	5.900
Stundenentgelt	27,31	29,61	31,62	32,77	33,92

40 Wochenstunden, DHZB	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3		
Ä3, Oberarzt	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		
Monatliches Tabellenentgelt	5950	6300	6800		
Stundenentgelt	34,21	36,22	39,10		

40 Wochenstunden, DHZB	Stufe 1				
Ä4, ständiger Vertreter des ltd. Arztes	ab dem 1. Jahr				
Monatliches Tabellenentgelt	7000				
Stundenentgelt	40,25				